

BUNDESTAGSWAHL 2025

Leitfaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in
in einem Briefwahllokal

zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025



Bundestagswahl am 23.02.2025

Erläuterungen und Hinweise für Briefwahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.

Das Wahlamt möchte sich zunächst für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Bundestagswahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgesehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Schünemann und Herr Rathje vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Hinweise	3
2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes	3
3. Prüfung der Wahlunterlagen.....	4
4. Eröffnung der Wahlhandlung (§ 53 BWO)	4
5. Öffentlichkeit der Wahl (§ 54 BWO, § 31 BWahlG).....	4
6. Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes (§ 75 BWO).....	5
7. Schritt 1 – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (§ 75 Abs. 1 und 2 BWO).....	6
8. Schritt 2 – Ablaufplan zur Feststellung des Wahlergebnisses.....	8
9. Rückgabe der Wahlunterlagen	18

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wahlscheins

Anlage 3: Beispiel einer ausgefüllten Wahl Niederschrift

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.
- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für Videos und Fotos in der Wahlkabine.
- Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestört wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Zuschauern oder Wahlbeobachtern verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.
- c. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des **Wahlkreises 107 Neuss I** angegeben, die für ungültig erklärt worden sind.
- d. Sofern der Wahlschein nicht für ungültig erklärt worden ist, kann er dennoch Anlass zu Bedenken geben, wenn einer der in § 75 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) i.V.m. § 39 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) genannten Fälle vorliegt (siehe im Einzelnen unter Ziffer 7). Der gesamte Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines solchen Wahlscheins.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**
- e. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Wahlbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltag bis 13.40 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf ihre politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen etc.).

3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen werden am Wahltag vom Wahlamt in den jeweiligen Wahlraum gebracht. Sie sind anhand der im Koffer befindlichen Checkliste auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Bitte schauen Sie insbesondere, ob es sich um die jeweiligen Unterlagen des richtigen Briefwahlbezirks handelt.

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 53 BWO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eröffnet, dass der Wahlvorsteher die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 54 BWO, § 31 BWahlG)

Eine eigentliche Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt, was allerdings nicht bedeutet, dass der Briefwahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeitet. Vielmehr ist die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes öffentlich, d.h. **jedermann** hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 75 BWO)

Zunächst werden die vom Wahlamt vorsortierten und übergebenen roten Wahlbriefe auf den richtigen Briefwahlbezirk geprüft und die Anzahl der Wahlbriefe ermittelt.

Befinden sich unter den Wahlbriefen eines Briefwahlvorstandes auch Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes, dürfen solche Briefe nicht zurückgewiesen werden, sondern sind dem Wahlamt (Tel.: 90-3288, Zimmer U.231, Rathaus) oder dem zuständigen Briefwahlvorstand zu übergeben.

Die ermittelte Anzahl der Wahlbriefe ist unter **Ziffer 2.3** in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Die am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlamt eingehenden Wahlbriefe werden umgehend durch das Wahlamt dem Briefwahlvorsteher oder Stellvertreter nachgereicht.

Beachten Sie hier, dass die Briefkästen des Rathauses um Punkt 18:00 Uhr zum letzten Mal geleert werden und sich dann eine zeitliche Verzögerung ergibt, bis alle Wahlbriefe auf die Briefwahllokale verteilt sind.

Warten Sie also eine Zeit lang ab, bevor Sie die Anzahl dieser dazu gekommenen Wahlbriefe in der Wahl Niederschrift unter **Ziffer 2.4** eintragen.

Nachdem sich der Wahlvorstand von der vollständig leeren Wahlurne überzeugt hat, verschließt der Wahlvorsteher die Urne, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

Anschließend erfolgt die Arbeit des Briefwahlvorstandes in zwei wesentlichen Schritten:

- in **Schritt 1** erfolgen das Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und das Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die verschlossene Urne (unter Punkt 7 dieses Leitfadens)
- in **Schritt 2** finden **nach 18 Uhr** die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Stimmzettel statt (unter Punkt 8 dieses Leitfadens).

7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 75 Abs. 1 BWO i.V.m. §39 Abs. 4 BWahIG)

Die roten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und der **Wahlschein** und der **weiße verschlossene Stimmzettelumschlag** entnommen.

Dabei ist bei jedem Wahlschein darauf zu achten, ob er im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, sog. **Negativverzeichnis**, aufgeführt ist (dann bitte den Wahlbrief aussondern).

Ungültige Wahlscheine für die Landtagswahl am 15.05.2022		Stadt Neuss Druck-Beginn: 13.05.2022 17:36 Uhr		Beispiel Landtagswahl	
Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 20	Salzstraße 45 41460 Neuss		12.04.2022 13:18 04.05.2022 12:40	0014 / 931	ungültig
0019 / 21	Salzstraße 45 41460 Neuss		12.04.2022 13:18 04.05.2022 12:39	0014 / 932	ungültig
0029 / 756	Hesemannstraße 45 41460 Neuss		13.05.2022 12:58 13.05.2022 13:00	0023 / 617	ungültig
0049 / 357	Frankenstraße 28 41462 Neuss		25.04.2022 06:44	0041 / 149	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: LT
0059 / 69	Holzbüttgener Straße 28 41462 Neuss		12.04.2022 13:18 10.05.2022 14:38	0052 / 1326	ungültig
0059 / 70	Holzbüttgener Straße 28 41462 Neuss		12.04.2022 13:18 10.05.2022 14:39	0052 / 1325	ungültig
0069 / 55	Brücke 49 41462 Neuss		12.04.2022 13:18 11.05.2022 09:44	0061 / 662	ungültig

Bestehen keine Bedenken gegen den Wahlbrief, so ist er zuzulassen. Der **verschlossene Stimmzettelumschlag ist in die Wahlurne einzuwerfen** und der Wahlschein in dem hierfür vorgesehenen Karton aufzubewahren.

Bestehen Bedenken gegen die Zulassung des Wahlbriefs, so beschließt der gesamte Wahlvorstand über die Zurückweisung oder Zulassung des Wahlbriefes.

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen, wenn**

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (kommt in aller Regel nicht vor, da das Wahlamt dem Wahlvorstand den Wahlbrief in einem solchen Fall gar nicht mehr übergeben würde),
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie dürfen nicht als ungültige Stimmen gezählt werden.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in dem **dafür vorgesehenen Umschlag** beizufügen, der zu versiegeln ist. Für den Vermerk können Sie die mitgelieferten Aufkleber („**Beschluss des Wahlvorstandes über Gültigkeit und Ungültigkeit von ausgesonderten Wahlbriefen**“) nutzen.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe**, sind - nach Einwurf der verschlossenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne – ebenfalls samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zulassungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in dem **dafür vorgesehenen Umschlag beizufügen**, der zu versiegeln ist. Für den Vermerk können Sie die mitgelieferten Aufkleber („**Beschluss des Wahlvorstandes über Gültigkeit und Ungültigkeit von ausgesonderten Wahlbriefen**“) nutzen.

Der Schriftführer vermerkt die Anzahl der insgesamt beanstandeten und die Anzahl der nach Beschluss zugelassen und zurückgewiesenen Wahlbriefe unter **Ziffer 2.5** der Wahlniederschrift.

Nach Prüfung aller roten Wahlbriefe auf Zulassung bzw. Zurückweisung, sind die Wahlscheine zu zählen.

8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“ und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst nach Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

Lesen Sie sich dringend vor dem Wahltag eine Wahlniederschrift (s. Anlage 3) vollständig und mit Ruhe durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur Visualisierung des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen. Diese finden Sie unter:

<https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/bundestagswahl/informationen-fuer-wahlhelfer>

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beginnt pünktlich um **18:00 Uhr**.

Alle nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

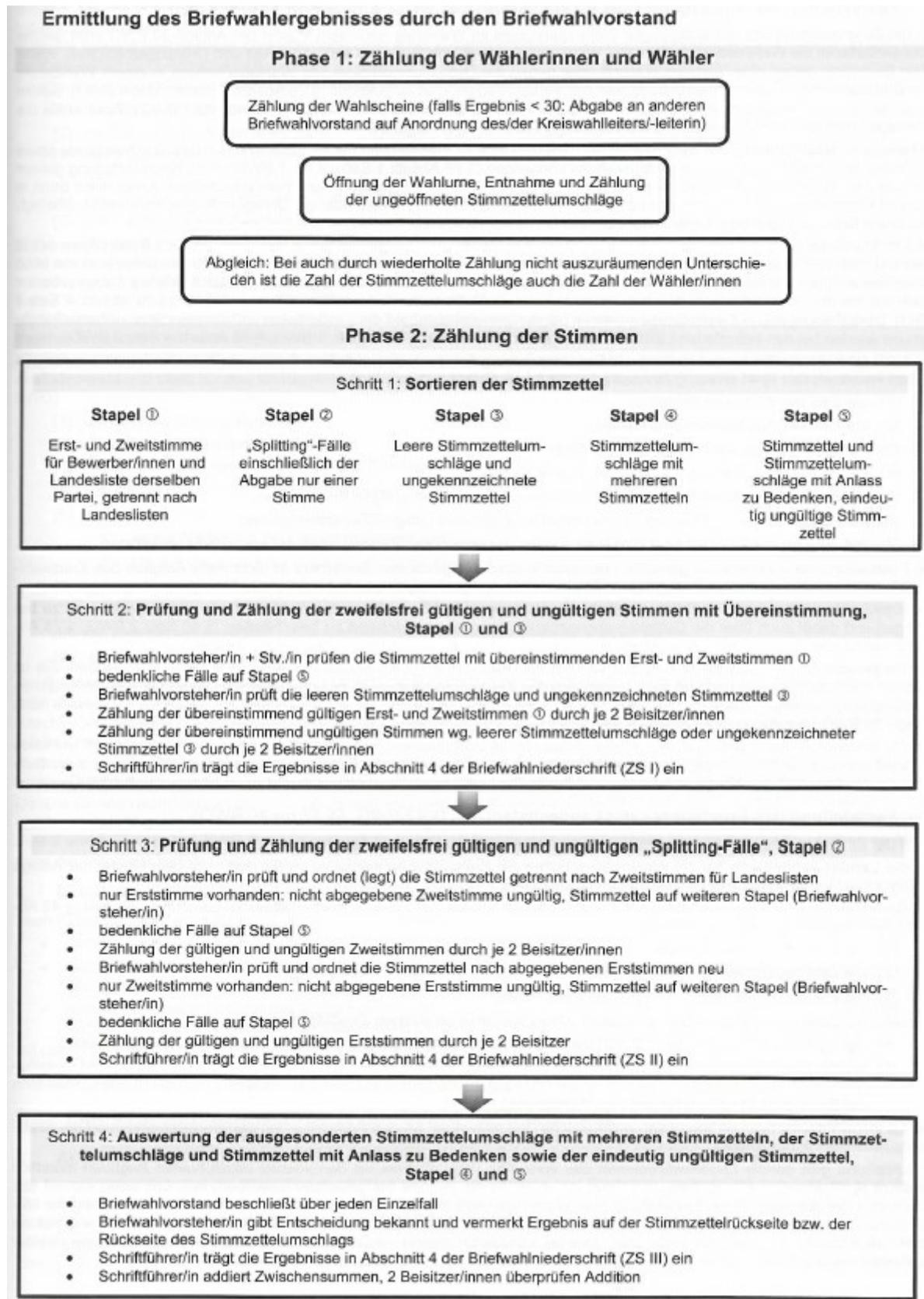
In jedem Briefwahlbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen. In der Wahlniederschrift wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt. Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die **Wähler gezählt**
- in der 2. Phase werden die **Stimmen gezählt**, hierzu werden fünf Stapel gebildet.

Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

Zur Übersicht:



Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2025, S. 85.

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 68 BWO):

Zunächst wird die **Anzahl der Wahlscheine** ermittelt (wenn nicht schon im Schritt 1 erfolgt, da meist Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe = Anzahl der Wahlscheine) und in der Niederschrift unter **Ziffer 3.2.1** eingetragen.

Dann werden die **Stimmzettelumschläge** aus der Urne entnommen und **ungeöffnet gezählt**. Die Anzahl muss mit der Gesamtzahl der bereits ermittelten Wahlscheine übereinstimmen und wird in der Niederschrift unter **3.2.4** und unter **Ziffer 4** in die **Felder B und B1** eingetragen.

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	
B1	Wähler mit Wahlschein	

Bei Differenzen ist der Zählvorgang zu wiederholen. Besteht nach wie vor keine Übereinstimmung, so ist dies ebenfalls in der Niederschrift unter **Ziffer 3.2.4** einzutragen. Dabei ist die Zahl der Stimmzettelumschläge für die einzutragende Zahl der Briefwähler entscheidend.

Sodann werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen, entfaltet und wie im nächsten Arbeitsgang beschrieben, sortiert.

Bitte denken Sie daran, dass zurückgewiesene Wahlbriefe nicht als Stimme gezählt werden. Sie finden daher auch keine Berücksichtigung bei der Eintragung der in die Felder B und B1.

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung der Erst- und Zweitstimme und der ungültigen Stimmen, also ungekennzeichneten Stimmzetteln
- **3. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme
- **4. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **5. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

***Zur Erinnerung:** Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift und nutzen zunächst die Auszählungsblätter!*

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Es sind fünf Stapel zu bilden, nutzen sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- **Stapel 1:** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen** für den Bewerber und die Landesliste **derselben** Partei getrennt nach Landeslisten. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- **Stapel 2:** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen** für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Parteien sowie Stimmzettel, auf denen nur die **Erst- oder Zweitstimme** jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
- **Stapel 3:** **Leere Stimmzettelumschläge** und **ungekennzeichnete Stimmzettel**
- **Stapel 4:** Stimmzettelumschläge mit **mehreren Stimmzetteln**
- **Stapel 5:** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 3

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung der Erst- und Zweitstimme und der ungültigen Stimmen, also ungekennzeichneten Stimmzetteln

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Briefwahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.
Diese prüfen, ob die Kennzeichnungen der Stimmzettel eines jeden „Landeslisten-Unterstapels“ **gleich lauten** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an, für welche Liste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 5 zugeordnet.
- Anschließend prüft der Briefwahlvorsteher den **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln bzw. leeren Stimmzettelumschlägen und sagt an, dass in jedem Fall **beide Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Briefwahlvorsteher geprüften **Stimmzettelstapel 1** mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** die Beisitzer in gleicher Weise den **Stapel 3** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln bzw. leeren Stimmzettelumschlägen**.

Die so ermittelten Zahlen werden in **Abschnitt 4 der Wahlniederschrift** (nutzen Sie zunächst aber das Auszählungsblatt) als **sog. Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen – und zwar sowohl in der Tabelle der Erststimmen als auch in der Tabelle der Zweitstimmen,

und zwar bei den gültigen Erststimmen <ul style="list-style-type: none">▪ unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 etc.	und bei den ungültigen Erststimmen: <ul style="list-style-type: none">○ unter Kennbuchstaben C
und zwar bei den gültigen Zweitstimmen <ul style="list-style-type: none">▪ unter Kennbuchstaben F1, F2, F3 etc.	und bei den ungültigen Zweitstimmen: <ul style="list-style-type: none">○ unter Kennbuchstaben E

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

3. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme

- Wie im zweiten Arbeitsgang wird nun der Stimmzettelstapel 2 geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, die aber nicht hinsichtlich der Erst- und Zweitstimmen übereinstimmen.
- Der Briefwahlvorsteher übernimmt den Stapel und sortiert zunächst die Stimmzettel getrennt nach **Zweitstimmen** für die jeweils einzelnen **Landeslisten** und **ohne Stimmabgabe für eine Landesliste**. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel 5 zugeordnet.
- Wie zuvor zählen nun je zwei Beisitzer nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle die **gültigen und ungültigen Zweitstimmen**.
 - **Tragen Sie die Zählergebnisse als Zwischensumme II (ZS II) wiederum in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter den gleichen Kennbuchstaben wie schon im Arbeitsgang 2 ein** (auch hier besser wieder zuerst in ein Auszählungsblatt).
- Jetzt ordnet der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel neu und zwar dieses Mal nach den für den einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen, mit denen ebenso verfahren wird, wie mit den Zweitstimmen.
 - **Auch die so ermittelten gültigen und ungültigen Erststimmenergebnisse werden in Abschnitt 4 als Zwischensumme II (ZS II) in die entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen.**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

4. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 4 und 5

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sowie der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- **Bei Gültigkeit** eines Stimmzettels gibt der Briefwahlvorsteher mündlich bekannt, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist und **vermerkt die Entscheidung der Gültig- oder Ungültigkeit** auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschlages mithilfe der gelieferten Aufkleber („**Beschluss des Wahlvorstandes über Gültigkeit und Ungültigkeit von ausgesonderten Stimmzetteln**“) sowohl für die Erst-, als auch für die Zweitstimme. Werden die Aufkleber nicht benutzt, muss die Entscheidung handschriftlich auf der Rückseite vermerkt werden (z.B. durch Vermerke wie „1 g“ (= „Erststimme gültig“), „2 g“ (= „Zweitstimme gültig“) und „1 u“ (= „Erststimme ungültig“), „2 u“ (= „Zweitstimme ungültig“).
- Die Stimmzettel sind je für sich laufend durchzunummerieren und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahlniederschrift unter Abschnitt 4 die dritte Spalte der Zwischensumme III (ZS III) vor.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Insgesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Summe der nach Wahlkreisbewerbern bzw. nach Landeslisten gegliederten Erststimmen und Zweitstimmen (Insgesamt-Spalte) mit der Gesamtzahl der gültigen Erststimmen unter D bzw. der Zweitstimmen unter F übereinstimmt.

Die Zahlen C und D sowie E und F müssen addiert jeweils der Zahl B entsprechen (C + D = B und E + F = B).

5. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Der Eintrag wird von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Bsp. Bundestagswahl 2021

Anlage 28

71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4)

Briefwahlvorstand 0059
Gemeinde Stadt Neuss
Wahlkreis 108 Neuss I
Passwort KH3PAU4

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,
von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe ²⁾		
B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ³⁾	
C	Ungültige Erststimmen	
D	Gültige Erststimmen	
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:		
	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. SPD	
D3	3. FDP	
D4	4. AfD	
D5	5. GRÜNE	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D19	19. dieBasis	
D28	28. Internationalistische Liste	
	Zusammen	
E Ungültige Zweitstimmen		
F Gültige Zweitstimmen		
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:		
	Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmenzahl
F1	1. CDU	
F2	2. SPD	
F3	3. FDP	
F4	4. AfD	
F5	5. GRÜNE	
F6	6. DIE LINKE	
F7	7. Die PARTEI	
F8	8. Tierschutzpartei	

F9	9. PIRATEN	
F10	10. FREIE WÄHLER	
F11	11. NPD	
F12	12. ÖDP	
F13	13. V-Partei ³⁾	
F14	14. Gesundheitsforschung	
F15	15. MLPD	
F16	16. Die Humanisten	
F17	17. DKP	
F18	18. SGP	
F19	19. dieBasis	
F20	20. Bündnis C	
F21	21. du.	
F22	22. LIEBE	
F23	23. LKR	
F24	24. PdP	
F25	25. LK	
F26	26. Team Todenhöfer	
F27	27. Volt	
	Zusammen	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
(Unterschrift des Meldenden)		(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an Wahlamt (Telefon 02131-903288) weiterzugeben.

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
- 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsdruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- Hinweis: Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen NICHT aufgeben, das Wahlergebnis zu übermitteln.**

Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Kreis, sondern auch im Land und letztlich in der Bundesrepublik nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.

- **Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahlniederschrift ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszahlungsblätter, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 9 dieses Leitfadens).

9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Briefwahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. Die Briefwahlniederschrift,
2. als Anlagen zu der Briefwahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldung
4. die Auszählungsblätter
5. jeweils in ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter **Karton** mit den gültigen
 - Stimmzetteln, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind
 - Stimmzetteln, auf denen **nur** die Zweitstimme abgegeben worden ist
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt istSollten Sie für diese Stapel mehr als die bereits beschrifteten Kartons benötigen, so beschriften Sie einen weiteren Karton mit dem im Koffer befindlichen **Permanentmarker** mit genau den gleichen Angaben, wie auf den Etiketten.
6. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
7. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör.

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille der Wählerin oder des Wählers **eindeutig** zu erkennen und ob das **Wahlgeheimnis** gewahrt ist. Die folgenden **Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Hinweise für seine Entscheidung vermitteln, soweit nicht amtliche Verlautbarungen Entscheidungshilfen geben.

A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hinweist.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme,

wenn der Stimmzettelumschlag einen Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einer Wahlbruschüre (Flyer) entnommen oder dem/die Wähler/in von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl in demselben Land bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herührt.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl bei der Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren, Brieföffner oder Schlitzmaschinen zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Ungültig ist nur die **Erststimme**,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt.

Gültig ist nur die **Zweitstimme**,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht worden ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet worden ist,

Gültig ist die Erst- oder die Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht worden ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt worden sind oder nicht bei einer: „gilt“ oder dergleichen vermerkt ist,
 5. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht worden sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
 6. ein Kreuz angebracht worden ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
 7. ein/e Bewerber/in oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
 8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen worden sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
 9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet worden sind,
 10. ein/e Bewerber/in oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet worden ist.
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung des/der gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt worden ist,
 4. als Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen worden ist,
 5. die Partei-/Wählergruppenbezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder die Parteibezeichnung einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet worden ist,
 6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
 7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder Kreis oder ihrer/seiner Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden worden ist,
 8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
 9. alle Bewerber(innen)namen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen worden sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der nicht durchgestrichenen Ausnahme vorgenommen worden ist⁹,
 10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin oder des Wählers beigefügt worden ist,
2. wenn der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt worden ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2025, S. 76, 77.

Anlage 3

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	0019
Gemeinde(n) ¹⁾ :	Stadt Neuss
Kreis ¹⁾ :	Rhein-Kreis Neuss
Wahlkreis ¹⁾ :	107 Neuss I
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Musterfrau	Gabi	als Briefwahlvorsteher
2.	Mustermann	Jörn	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Musterfrau	Kathrin	als Schriftführer
4.	Mustermann	Jürgen	als Beisitzer
5.	Musterfrau	Gisela	als Beisitzer
6.	Mustermann	Carsten	als Beisitzer
7.	Musterfrau	Marianne	als Beisitzer
8.	Mustermann	Thorsten	als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	Nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	Entfällt in der Regel		
2.			
3.			

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

13..... Uhr **30**..... Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Wahlamt

(Bitte Anzahl eintragen:)

555..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Beispiel:

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
 1..... (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
 (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

Entweder:

In der Regel:

Beispiel:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

Wahlamtes..... überbrachte um **18**..... Uhr **06**..... Minuten weitere **17**..... (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

Entweder:

Oder:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

insgesamt **10**..... (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

2..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

1..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

1..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

1..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- 1..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- 1..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- 1..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 8..... (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Entweder:

Oder:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Punkt 3)

- Ja. Es wurden insgesamt 2..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

547..... Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass

Die zurückgewiesenen Wahlscheine (2.5.3) werden nicht als Wähler mitgezählt. Sollten weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, Wahlamt kontaktieren!

- mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2)

- 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne
oder
die aus der Wahlurne entnommenen und ~~ungesichteten~~
Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag,
der anschließend verschlossen und versiegelt wurde,
gelegt

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen
dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand
(aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den ~~Stimm-~~
~~zettelumschlägen~~

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

~~18~~..... Uhr ~~00~~..... Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters
von Uhr Minuten die in
der verschlossenen Wahlurne oder einem
verschlossenen und versiegelten Umschlag
transportierten Stimmzettelumschläge und die
eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur
gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des
Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die
eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und
des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammen-
zuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

547..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe = Wähler insgesamt, zugleich eintragen.

in aller Regel oben ankreuzen.

Sollten die Zahlen abweichend sein, bitte die Verschiedenheit erklären. Zahl der Wähler ist bei Abweichungen die Zahl der Stimmzettelumschläge!

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlags-träger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie

e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerber
die Zahl der für die einzelnen Landeslisten
abgegebenen Stimmen sowie
die Zahl der ungültigen Erststimmen und
die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:
Entweder:

Oder:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.

(Zwischensummenbildung III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel.

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

Wenn es Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken gab:

1..... bis 3..... beifügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2.4]
zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein

547.....

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	Gänzlich ungekennzeichnete Stimmzettel	Ungültige Erststimme bei Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennzeichnungen	Durch Beschluss für ungültig erklärte Erststimme	Summe

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.	Zweifelsfrei gültige Erststimme bei gleich gekennzeichneten Stimmzetteln	Zweifelsfrei gültige Erststimme bei verschiedenen gekennzeichneten Stimmzetteln	Durch Beschluss für gültig erklärte Erststimme	Summe
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	Summe	Summe	Summe	Summe

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	Gänzlich ungekennzeichnete Stimmzettel	Ungültige Zweitstimme bei Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennzeichnungen	Durch Beschluss für ungültig erklärte Zweitstimme	Summe

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.	Zweifelsfrei gültige Zweitstimme bei gleich gekennzeichneten Stimmzetteln	Zweifelsfrei gültige Zweitstimme bei verschiedenen gekennzeichneten Stimmzetteln	Durch Beschluss für gültig erklärte Zweitstimme	Summe
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	USW.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	Summe	Summe	Summe	Summe

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Nur bei Bedarf ausfüllen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur bei Bedarf ausfüllen:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Nur bei Bedarf ausfüllen:

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

telefonisch

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an **Mitarbeiter des Wahlamtes eintragen**

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Alle müssen unterschreiben!

Ort und Datum

Neuss, den 23.02.2025

Der Briefwahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

Stv. Schriftführer

Beisitzer 1

Beisitzer 2

Ggf. Beisitzer 3

Ggf. Beisitzer 4

Ggf. Beisitzer 5

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

Nur bei Bedarf ausfüllen:

.....
(Vor- und Familienname)

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

Wahlamtes

am **23.02.2025**, um z.B. **21:00**.. Uhr,
übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und
Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Unterschrift!

Vom Beauftragten des/der **ausgefüllt durch Wahlamt**..... wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am **ausgefüllt durch Wahlamt**..... um **ausgefüllt durch Wahlamt** ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift Wahlamt

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.